

## **Amtsgericht München bestätigt Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VuS e. V. vom 15.03.2014**

Ein Sieg für den Verband: der Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VuS e. V. vom 15. März 2014 in Erlangen war formal und inhaltlich nicht zu beanstanden. So entschied jetzt das Amtsgericht München auf die Nichtigkeitsfeststellungsklage, die ein zwischenzeitlich ausgetretenes Verbandsmitglied hiergegen erhoben hatte.

Mit dem besagten Beschluss wollte die Mitgliederversammlung unseres Verbandes die Weichen der künftigen Ausrichtung und weiteren Entwicklung entsprechend den rechtlich bindenden Vorgaben der AWaffV stellen, deren vom Bundesministerium des Innern bereits 2008 geänderten § 12 Abs. 4 und 6 nun ab dem 1. Januar 2015 die Begutachtung von Schießstätten allein durch öffentlich bestellte und vereidigte (beeidigte) Sachverständige (das sind sowohl IHK- als auch Regierungssachverständige) vorschreibt. Der angefochtene Beschluss von Erlangen war zwischenzeitlich am 13. September 2014 von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 in Kinding erneut mit deutlicher Mehrheit von fast zwei Dritteln bestätigt worden. Mit den durch die Rechtsänderung des BMI notwendig werdenden Maßnahmen kann der Verband nun im Interesse der Mitglieder beginnen. Die IHK Südthüringen in Suhl als bundesweit zuständiges Zulassungs- und Prüfungsgremium hat dazu für alle betroffenen Schießstandsachverständigen einen – auch finanziell und verfahrensmäßig – möglichst wenig belastenden Weg für die öffentliche Bestellung und Vereidigung gefunden.

Das Amtsgericht München legt in seiner Entscheidung klar dar, dass zum einen alle Formalien bei der damaligen Beschlussfassung gemäß der Satzung unseres Verbandes und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden, und dass zum anderen der Beschluss auch den Befugnissen der Mitgliederversammlung als gesetzlichem Hauptorgan unseres Verbandes entspricht.

Das Urteil (Az. 133 C 9448/14) ist noch nicht rechtskräftig, dürfte in seiner Eindeutigkeit jedoch kaum angreifbar sein.